

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2910  
zu Drs. 7/8233



TEAG Thüringer Energie AG · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

in Zusammenarbeit mit  
**Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG**  
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

**TEAG Thüringer Energie AG**  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt  
www.teag.de

THÜR. LANDTAG POST  
28.08.2023 09:24  
22161/23

WINDKRAFT  
THÜRINGEN

24. August 2023

**Ihre Anfragen vom 11. und 14. Juli – Mündliches Anhörungsverfahren zum  
Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern  
sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**

Sitz: Erfurt  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt

Drucksache 7/8233

## Den Mitgliedern des AfUEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir, die TEAG Thüringer Energie AG, zum vorgelegten  
Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und  
Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) Stellung.

Unsere Stellungnahme wurde gemeinsam mit unserer, zusammen mit 14 Thüringer  
Stadtwerken betriebenen Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG (WKT) erarbeitet.

Zunächst eine allgemeine Bemerkung zum Gesetzentwurf: Als TEAG begrüßen wir es  
ausdrücklich, dass die Landesregierung weitere Maßnahmen erarbeitet, um das  
gesetzlich festgelegte Ausbauziel von 2,2 % der Landesfläche zu erreichen.  
Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sind vor diesem Hintergrund sehr wichtig.  
Die Basis für den gesetzeskonformen Ausbau bildet jedoch vor allem die  
ausreichende Flächenausweisung für Windkraft. Damit stärkt Thüringen auch seine  
Versorgungssicherheit in erneuerbaren Zeiten: mit einem gesunden Mix aus  
Photovoltaik und Windkraft.



### Zu § 4 Grundsatz der Beteiligung

Der Artikel macht die freiwillige Abgabe nach §6 Abs. 2 EEG zu einer verpflichtenden.  
Zusätzlich wird die Abgabe um eine direkte Bürgerbeteiligung ergänzt. Der  
Bundesregierung war es in der letzten EEG-Novelle nicht gelungen, die Abgabe



verpflichtend einzuführen, weil es verfassungsrechtliche Bedenken gab. Gleichzeitig hat das Urteil des BVerfG zu einem ähnlichen Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern die Zulässigkeit landesspezifischer Regelungen dargelegt. Die Landesregierung verfolgt mit der Akzeptanzsteigerung ein wichtiges Ziel. Für die Ergreifung von Maßnahmen, die über das EEG hinausgehen, scheint aktuell keine rechtssichere Grundlage gegeben.

Begrüßenswert ist die verbindliche Nutzung der Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach §4 Abs. 5 für akzeptanzfördernde Projekte.

Mit Blick auf das direkte Beteiligungsangebot in Form von Stromerlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts pro Haushalt sieht die TEAG noch weiteren Klärungsbedarf. Die Begriffe sind weder etabliert noch rechtssicher, sodass die Qualität der Angebote letztlich sehr unterschiedlich ausfallen könnte. Zudem bleibt unklar, wie z.B. eine Stromerlösgutschrift ausgestaltet werden soll, da der eigentliche Stromliefervertrag der Haushalte bei unterschiedlichen Stromversorgungsunternehmen abgeschlossen sein wird, auf die die Vorhabenträger / -innen keinen Zugriff haben.

*Unsere Empfehlung: Die TEAG sieht verfassungsrechtliche Bedenken bei Maßnahmen, die hin zu einer verpflichtenden Beteiligung gehen und insbesondere bei den vorgeschlagenen Erfüllungsoptionen, die nicht ans EEG angelehnt sind.*

*Weiterhin empfiehlt die TEAG, dass die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Branche Rahmenbedingungen zu den Instrumenten (Sparprodukt, Stromerlösgutschrift) erarbeitet, die die Qualität und Praktikabilität sicherstellen.*

## **Zu § 5 Andere Beteiligungsformen**

Die im Gesetz vorgeschlagenen Alternativen zur Beteiligung werden, nach Einschätzung der TEAG, nur sehr begrenzt Wirkung entfalten. Alle drei Optionen sind mit Unsicherheiten und teils erheblichem bürokratischen Aufwand für die Vorhabenträger / -innen aber auch Inanspruchnehmer / -innen verbunden. Zudem besteht Zweifel, ob sie verfassungsrechtlich abgedeckt sind.

## **Zu § 6 Lokalstromtarif**

Das Instrument des Lokalstromtarifs konnte sich bisher in der Praxis von Windparkprojekten kaum etablieren. Die bisher erfolgreich ausgestalteten Projekte hatten sehr einzigartigen Voraussetzungen in den Gemeinden vor Ort gepaart mit einem enormen Engagement. Die TEAG geht nicht davon aus, dass es bei vielen Windparkprojekten möglich sein wird, diesen Tarif einzuführen.

Je nach Größe der Gemeinde, aber auch Größe des Projektes, kann es passieren, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichend sind, um einen Lokalstromtarif anzubieten, der die Hürde schafft, dass er 10 % günstiger ist, als das günstigste Angebot eines üblichen Strompreisportals. Außerdem muss die Summe auch nicht hoch genug sein, dass der Lokalstromtarif ausreicht, um den gesamten Strombedarf der Haushalte abzudecken. Daraus ergäbe sich dann die Notwendigkeit, dass die Haushalte noch einen zweiten Vertrag bräuchten und über ein Smart Meter genau erfasst werden müsste, welche Strommengen von wem bezogen wurden.

Hinzu kommt, dass die Vorhabenträger / -innen die Haushalte nicht dazu verpflichten können, dass der Lokalstromtarif auch über die Laufzeit von 20 Jahren in Anspruch genommen wird. Es sollte deshalb eine Rückfalloption geben, falls die Nachfrage nach dem Lokalstromtarif über die Zeit zurückgeht, dass auf die im EEG angelegte Option zurückgegriffen werden kann.

*Unsere Empfehlung: Die TEAG empfiehlt deshalb, dass der angebotene Lokalstromtarif zwar günstiger sein muss, als der günstigste Vergleichstarif eines Vergleichsportals, doch die Schwelle von 10 Prozent gestrichen wird. Außerdem sollte im Gesetz geklärt werden, dass § 4 Abs. 2 als Rückfalloption zur Verfügung steht, falls der Lokalstromtarif nicht über die 20 Jahre aufrechterhalten werden kann.*

*Außerdem sollte das Gesetz, sofern die Erfüllungsoption erhalten bleibt, klarstellen, dass nicht ausgeschüttete Beträge der Vorhabenträger im Rahmen des Lokalstromtarifs dann nicht einbehalten werden können, sondern an die Kommune abzuführen sind.*

## **Zu § 7 Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes**

Die TEAG unterstützt ausdrücklich sowohl den ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien als auch die aktive Gestaltung der Wärmewende in den Gemeinden. Trotzdem scheint eine Vermengung der finanziellen Mittel aus dem Windparkprojekt mit dem zukünftigen Bau / der Ertüchtigung eines Wärmenetzes sachfremd.

Für den Ausbau der Wärmenetze als auch der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gibt es auf Bundesebene eine umfangreiche und ausgewogene Förderkulisse.

Außerdem stellt sich die Frage, für wie viele Gemeinden diese Regelung in Frage kommen würde. Zum einen muss die Bevölkerungsdichte hoch genug für ein wirtschaftlich zu betreibendes Wärmenetz sein. Zum anderen muss auch genug

Fläche für Windenergieanlagen vorhanden sein. Hinzu kommt, dass die Gemeinde bei weitem nicht die Betreiberin der vorhandenen oder zukünftig geplanten Wärmenetze ist. Sie müsste die Schenkung dann also an Privatunternehmen weitergeben.

Unsere Empfehlung: Die TEAG empfiehlt die Streichung des § 7.

### **Zu § 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen**

Die Verfügbarkeit erneuerbaren Stroms für Industrie und Gewerbe hat sich zu einem wichtigen wirtschaftlichen Standortvorteil entwickelt. Die TEAG ist hier vorne mit dabei, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die TEAG die Intention des § 8, sieht aber gleichzeitig an unterschiedlichen Stellen große Herausforderungen.

So legt § 8 fest, dass die Belieferung über 20 Jahre zu erfolgen hat. Die Vorhabenträger / -innen können jedoch nicht beeinflussen, ob nennenswert industrielle / gewerbliche Abnehmer vor Ort den Standort schließen. Vor diesem Hintergrund sollte es eine gesetzliche Rückfalloption geben, sofern dieser Fall eintritt.

§ 8 bezieht sich an unterschiedlichen Stellen auf eine direkte Stromlieferung. Die Kosten für die Lieferung einer Direktleitung können enorm sein. Hinzu kommt, dass der Bau einer Direktleitung aus Sicht des gemeinschaftlichen Verteilnetzes wahrscheinlich gar nicht notwendig ist. In Anbetracht der Tatsache, dass der Netzausbaubedarf in Zukunft sowieso enorm ist und die dafür notwendigen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen rar sind, sollte hier keine Anforderung bestehen, „unnötige“ Direktleitungen zu bauen. Eine bilanzielle Belieferung in Kombination mit einem Smart Meter ist zielführender.

Insbesondere § 4 Abs. 4 wirkt missbrauchs anfällig. Sucht sich ein Vorhabenträger / eine Vorhabenträgerin einen Betrieb mit einem geringen Strombedarf, kann so leicht der Wert der finanziellen Mittel gesenkt werden und steht in keinem Verhältnis mehr zu der Höhe, die sich eigentlich aus § 4 Abs. 2 ergibt. Der Restbetrag, der nicht auf die Belieferung des Betriebes geht, sollte deshalb im Sinne des § 4 Abs. 2 an die Gemeinde gezahlt werden.

Unsere Empfehlung: Die TEAG empfiehlt § 8 nochmals inhaltlich zu überprüfen, um Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen und die Praktikabilität zu erhöhen. Es sollte nicht die Anforderung von Direktleitungen geben. Zudem braucht es eine



*Rückfalloption für die Vorhabenträger / -innen, falls die industrielle/gewerbliche Stromnachfrage im Zeitverlauf entfällt und stark zurückgeht.*

**Zu § 9 Durchführung**

§ 9 greift nach Verabschiedung des Gesetzes auch für jene Projekte, die bereits zuvor eine BlmSchG erhalten haben. Sollte der Vorhabenträger / die Vorhabenträgerin bereits einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, sollte jedoch eine Ausnahmeregelung formuliert werden. Die Windkraftausschreibungen sind aufgrund der Zinsentwicklung und angestiegener Materialkosten aktuell stetig unterzeichnet. Die 0,3 ct/kWh konnten von dem Vorhabenträger / der Vorhabenträgerin zuvor nicht eingepreist werden. Dadurch könnten sie die Realisierung des Projektes potenziell gefährden.

*Unsere Empfehlung: Die TEAG empfiehlt nur jene Projekte zu berücksichtigen, die noch keinen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben.*

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Mitteilungen und Gespräche im weiteren Diskussionsprozess zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TEAG Geschäftsbereichsleiter  
Unternehmensentwicklung / Kommunikation

Geschäftsführer WKT

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.